

Satzungsänderungsantrag Nr. 1 – gesamte Satzung und Geschäftsordnung

Antragssteller: Satzungsteam

Die Diözesankonferenz möge beschließen: Die Satzung der KJG wird entsprechend der Änderungen in Anlage 1 geändert.

Begründung: Die Aufgabe des damaligen Satzungsausschusses und jetzigen Satzungsteams war die Überarbeitung der Satzung. Bei der Satzungsänderung im vergangenen Jahr wurden nicht alle Vorschläge des Satzungsteams eingereicht. Die im Anhang 1 aufgeführten Änderungen sind auch das Ergebnis weitere Überlegungen die Satzung anzupassen.

Satzung vom 04.März 2018	Neue Version	Begründung/Kommentare
	Redaktionelle Änderungen: - schriftlich wird in Textform verändert - er/sie wird ersetzt in er*sie - Teilnehmer/Teilnehmerinnen usw. wird in Teilnehmer*innen verändert	
0. Präambel		
0.1 Grundlagen und Ziele der KJG - Gemeinde		
I. KJG in der Pfarrgemeinde		
1. Mitgliedschaft		
2. KJG-Pfarrgemeinschaft		
3. Organe der Pfarrgemeinschaft		
3.1		
3.1.2. Zusammensetzung [...] Beratende Mitglieder sind: - die nicht stimmberechtigten Mitglieder, - ein Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen Jungen Gemeinde, - ein Mitglied des Dekanatsvorstands, - des BDKJ,	3.1.2 Zusammensetzung [...] Beratende Mitglieder sind: - die nicht stimmberechtigten Mitglieder, - ein Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen Jungen Gemeinde, <u>- ein Mitglied des Dekanatsvorstands des BDKJ,</u>	Redaktionell – Aufzählungszeichen wurde falsch gesetzt

<p>3.2.7 Protokoll Über die Leitungsrunde wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.</p> <p>3.3 Pfarrleitung Die Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Pfarrgemeinschaft. Die Pfarrleitung ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.</p> <p>Geschäftsordnung für die Pfarreiebene §§ 1 -5 §6 Leitung Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Pfarrleitung. Sie bestimmt, welche Person den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren Der/Die jeweilige Vorsitzende kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn er/sie das Wort ergreifen will, muss der Vorsitz an andere Personen abgegeben werden. § 7 §8 Beschlussfähigkeit Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.</p> <p>Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die/der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben.</p> <p>§9 Beginn der Beratungen Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Feststellung der endgültigen Tagesordnung sowie des Zeitplanes.</p>	<p>3.2.5 Protokoll</p> <p>3.3 Pfarrleitung Die Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Pfarrgemeinschaft. Die Pfarrleitung ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. <u>Sofern die Pfarrleitung nur aus einer Person besteht ist diese Vertretungsberechtigt.</u></p> <p>Geschäftsordnung für die Pfarreiebene §6 Leitung Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Pfarrleitung. Sie bestimmt, welche Person den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren Der/Die jeweilige Vorsitzende kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn er/sie das Wort ergreifen will, muss der Vorsitz an andere Personen abgegeben werden. <u>Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn festzustellen.</u></p> <p><u>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.</u></p> <p>§9 Beginn der Beratungen Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Feststellung der endgültigen Tagesordnung sowie des Zeitplanes.</p>	<p>Zählweise wurde angepasst</p> <p>Regelung für kleinere Pfarreien bzw. den Umstand, wenn es zu wenige Amtsinhaber gibt.</p> <p>Wir sind ein Verband der Mitbestimmung, da ist es nicht vertretbar jemandem das Wort generell zu entziehen.</p> <p>Einfacher</p> <p>Zeitpläne behindern oft den Ablauf.</p>
--	--	--

<p>Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden. § 10 - 14</p>	<p>Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder gestrichen werden.</p>	<p>Gestrichen ist eine einfachere Formulierung.</p>
<p>II. KjG im Bezirk/Verband 1. Bezirk/Dekanat 2. Bezirksverband/Dekanatsverband 2.2.5 Satzung Der Bezirksverband/Dekanatsverband kann ...</p> <p>Die Satzung bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.</p> <p>Änderungen der Satzung [...]</p> <p>2.5.2. Antrag Die Unterstützungszahlung wird nur auf ordnungsgemäßen Antrag hin ausgezahlt.</p> <p>2.5.3 Neugründung und Auflösung Wird ein neuer Bezirksverband/Dekanatsverband im laufenden Kalenderjahr gegründet, so kann die Unterstützungszahlung monatsanteilig beantragt werden.</p> <p>Löst sich ein Bezirksverband/Dekanatsverband auf, ...</p> <p>2.6.1.3 Einberufung Die Bezirkskonferenz/Dekanatskonferenz tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der Bezirksleitung/Dekanatsleitung einberufen und geleitet.</p> <p>2.6.3.4 Rücktritt Die Mitglieder der Bezirksleitung/Dekanatsleitung können ihren Rücktritt in Textform gegenüber der übrigen Bezirks-</p>	<p>2.2.5 Satzung Der Bezirksverband/Dekanatsverband kann ...</p> <p>Die Satzung bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet abschließend.</p> <p>2.5.2. Antrag (Dekanatszuschuss) Die Unterstützungszahlung wird automatisch ausgezahlt</p> <p>2.5.3. Neugründung und Auflösung Wird ein neuer Bezirksverband/Dekanatsverband im laufenden Kalenderjahr gegründet, so <u>wird</u> die Unterstützungszahlung monatsanteilig ausgezahlt, so fern fristgerecht bezahlt wurde.</p> <p>2.6.1.3 Einberufung Die Bezirkskonferenz/Dekanatskonferenz tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der Bezirksleitung/Dekanatsleitung mit einer Frist von 6 Wochen einberufen und geleitet.</p> <p>2.6.3.4 Rücktritt Die Mitglieder der Bezirksleitung/Dekanatsleitung können ihren Rücktritt persönlich oder in Textform gegenüber der übrigen Bezirks-/Dekanatsleitung oder der Bezirks-</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Bildet das tatsächliche Verfahren ab.</p> <p>Änderung nach GO Diözesankonferenz.</p> <p>Somit ist eine weitere Möglichkeit geschaffen</p>

<p>/Dekanatsleitung oder der Bezirks-/Dekanatsversammlung erklären.</p> <p>2.6.4.4. Rücktritt Die Mitglieder des Bezirksausschusses/Dekanatsausschusses können ihren Rücktritt nur vor Bezirks-/Dekanatsversammlung erklären.</p>	<p>/Dekanatsversammlung erklären.</p> <p>2.6.4.4 Die Mitglieder des Bezirksausschusses/Dekanatsausschusses können ihren Rücktritt persönlich oder in Textform vor Bezirks-/Dekanatsversammlung erklären.</p>	<p>Verfahren deutlicher beschrieben</p>
<p>III. KJG in der Diözese</p> <p>1. Grundsätze 1.4 Satzung Der Diözesanverband gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele, sowie der Satzung des Bundesverbandes eine eigene Diözesansatzung.</p> <p>Die Satzung bedarf der Zustimmung der Bundesleitung der KJG. Gegen die Entscheidung der Bundesleitung kann beim Bundesausschuss Einspruch erhoben werden. Der Bundesausschuss entscheidet verbindlich.</p> <p>2. Organe des Diözesanverbandes 2.1.1 Aufgaben Die Diözesankonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschlussfassung[...] - Entgegennahme [...] - Erteilung der Entlassung - Wahl [...] - [...] <p>2.2.4 Wahlmodus Die Mitglieder des Diözesanausschusses, die nicht Mitglieder der Diözesanleitung sind, werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. [...]</p>	<p>1.4 Satzung Der Diözesanverband gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele, sowie der Satzung des Bundesverbandes eine eigene Diözesansatzung.</p> <p>Die Satzung bedarf der Zustimmung der KJG Bundesleitung. Gegen die Entscheidung der Bundesleitung kann beim Bundesausschuss Einspruch erhoben werden. Der Bundesausschuss entscheidet verbindlich.</p> <p>2.1.1 Aufgaben Die Diözesankonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschlussfassung[...] - Entgegennahme [...] - Beschlussfassung über die Entlastung - Wahl [...] - [...] <p>2.2.4 Wählbarkeitsvoraussetzung Die Mitglieder des Diözesanausschusses, die nicht Mitglieder der Diözesanleitung sind, werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. [...]</p>	<p>Sprachlich einfacher</p> <p>Die Entlastung ist ein Beschluss.</p> <p>Es handelt sich hier um Voraussetzungen für die Wahl nicht um das Verfahren.</p>

<p>2.3.2 ReferentInnen und sonstige MitarbeiterInnen Zur Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanleitung ReferentInnen und MitarbeiterInnen berufen.</p> <p>2.3.3 Zusammensetzung Die Diözesanleitung besteht aus: - drei Diözesanleiterinnen, - zwei Diözesanleitern - einem geistlichen Leiter *). *) der geistliche Leiter soll Priester sein</p> <p>2.3.4 Amtszeit Die Diözesanleitung wird von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt.</p> <p>2.3.5 Rücktritt Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz erklären.</p> <p>3. Arbeitsgruppen</p>	<p>2.3.2 Zusammensetzung Die Diözesanleitung besteht aus: - drei Diözesanleiterinnen, - zwei Diözesanleitern - einem geistlichen Leiter *). *) der geistliche Leiter soll Priester sein</p> <p>2.3.3 Amtszeit Die Diözesanleitung wird von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt.</p> <p>2.3.4 Rücktritt Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz erklären.</p> <p>2.3.5 ReferentInnen und sonstige MitarbeiterInnen Zur Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanleitung ReferentInnen und MitarbeiterInnen berufen.</p>	<p>2.3.2 wurde an den Schluss gesetzt – dadurch ändert sich die Zählweise.</p>
<p>Geschäftsordnung §§ 1-7 § 8 Unterlagen Drei Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Diözesankonferenz durch die Diözesanleitung die notwendigen Unterlagen und zwar [...] § 9 § 10 Beginn der Beratungen Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Feststellung der endgültigen Tagesordnung sowie des Zeitplanes. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.</p>	<p>§ 8 Unterlagen <u>Spätestens</u> drei Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Diözesankonferenz durch die Diözesanleitung die notwendigen Unterlagen und zwar: [...] § 10 Beginn der Beratungen Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Feststellung der endgültigen Tagesordnung sowie des <u>eines vorläufigen</u> Zeitplanes. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.</p>	<p>Klarerer Zeitplan – auch schon früher möglich.</p> <p>Der Zeitplan hat in der Vergangenheit den Ablauf der Konferenz erschwert. Dies wird dadurch einfacher.</p>

<p>§§ 11-18</p> <p>§19 Protokoll Über jede Diözesankonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Diözesanleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.</p> <p>§§ 20-23</p>	<p>§19 Protokoll Über jede Diözesankonferenz wird ein <u>Verlaufs</u>protokoll angefertigt, das von der Diözesanleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.</p>	<p>Ein Verlaufsprotokoll ist besonders in Diskussionen nachvollziehbarer.</p>
--	---	---

Satzungsänderungsantrag Nr. 2 – Wählbarkeitsvoraussetzung DA Geist

Antragsteller*innen: Das Satzungsteam

Die Diözesankonferenz möge beschließen:

Die Satzung des KJG Diözesanverbandes Mainz wird wie folgt geändert:

Satzung Stand März 2018	Änderung	Begründung
Katholische Junge Gemeinde in der Diözese 2. Organe des Diözesanverbandes 2.2 Diözesanausschuss 2.2.1 Aufgabe		
2.2.2 Zusammensetzung Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind: <ul style="list-style-type: none"> • vier Frauen, von denen eine Geistliche Leiterin *) ist, • vier Männer, von denen einer Geistlicher Leiter *) ist, • die Mitglieder der Diözesanleitung, *)Das Amt der Geistlichen Leiterin/des Geistlichen Leiters wird von Personen wahrgenommen, die eine abgeschlossene theologische Ausbildung besitzen oder deren Abschluss anstreben. [...]	2.2.2 Zusammensetzung Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind: <ul style="list-style-type: none"> • vier Frauen, von denen eine DA Geist *) ist, • vier Männer, von denen einer DA Geist *) ist, • die Mitglieder der Diözesanleitung, *)Das Amt des DA Geistes wird von Personen wahrgenommen, die eine abgeschlossene theologische Ausbildung besitzen oder deren Abschluss anstreben.	Umgangssprachlich heißt der Geistliche Leiter/die geistliche Leiterin DA Geist.
2.2.3 ReferentInnen	2.2.3 ReferentInnen	
2.2.4 Wahlmodus Die Mitglieder des Diözesanausschusses, die nicht Mitglieder der Diözesanleitung sind, werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Mitglieder im Diözesanausschuss können nur BezirksleiterInnen/DekanatsleiterInnen oder für diese Aufgabe von der Bezirkskonferenz/Dekanatskonferenz oder dem Pfarrleitertreff delegierte Personen werden. Die Wahl ist persönlich, eine Vertretung ist nicht möglich. Ein Rücktritt ist nur während der Diözesankonferenz möglich.	2.2.4 Wählbarkeitsvoraussetzung Die Mitglieder des Diözesanausschusses, die nicht Mitglieder der Diözesanleitung sind, werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Mitglieder im Diözesanausschuss können nur BezirksleiterInnen/DekanatsleiterInnen oder für diese Aufgabe von der Bezirkskonferenz/Dekanatskonferenz oder dem Pfarrleitertreff delegierte Personen werden. Von dieser Regelung sind Kandidaturen zum Amt der/des DA Geistes ausgenommen. Die Wahl ist persönlich, eine Vertretung ist nicht möglich. Ein Rücktritt ist nur während der Diözesankonferenz möglich.	Potentielle DA Geist-Kandidat*innen können aus Pfarreien, Dekanaten oder Bezirken kommen. Kandidaturen von Einzelmitgliedern auf diözesan Ebene sind ohne Annahme des Antragstextes nicht möglich.